

Wie die hessische Verfassung entstand – das Beschreiten eines demokratischen Weges

Eines der wichtigsten Ziele der amerikanischen Besatzungsmacht in der Nachkriegszeit war es, eine demokratische Verfassung in Hessen zu entwerfen, sie gegen Anfeindungen zu schützen und diese als eine für alle Hessen gültige und auf dem Boden der Rechtstaatlichkeit stehende Ordnung zu etablieren. Im Februar 1946 legten die amerikanischen Besatzer einen Fahrplan zur Ausarbeitung einer Verfassung fest. Die Amerikaner sahen sich in der Ausarbeitung der Verfassung mehr als Berater, da die Hessen ihre eigene demokratische Verfassung entwerfen sollten, damit sie diese nicht als von „oben aufgesetzt“ empfanden, sondern sich alle Hessinnen und Hessen mit ihr identifizieren konnten. Natürlich musste die Verfassung durch die US- Militärregierung genehmigt werden. Am 26. Februar 1946 wurde auf Initiative des Ministerpräsidenten Karl Hermann Geiler ein Verfassungsausschuss, also eine „vorbereitende Verfassungskommission“, einberufen, die bereits am 18. Juni 1946 einen ersten, vorläufigen Entwurf vorlegte. Dieses Gremium bestand aus 48 Ausschussmitgliedern und fungierte als eine Art Vorparlament. Bereits am 30. Juni 1946 wurde die „verfassungsberatende Landesversammlung“ gebildet, die aus 90 gewählten Mitgliedern bestand. Diese hatte das Ziel, bis September 1946 einen eigenen Verfassungsentwurf vorzulegen. Ziel dieser Versammlung war es, eine neue, demokratische Verfassung für Hessen zu erarbeiten, welche sowohl die positiven wie negativen Erfahrungen aus der Weimarer Verfassung bedenkt, die Abwehr jeglicher autoritärer Systeme bekräftigt, die Menschenrechte als ein höchstes Gut betrachtet und die Anerkennung der Würde und Persönlichkeit forciert. Überdies sollte sie wesentliche Richtlinien der Ökonomie vereinen. Die Parteien in diesem Ausschuss waren die SPD, die 42, die CDU, welche 35, die KPD, die 7 und die LDP, welche 7 Vertreter stellte.

Da keine der Parteien eine absolute Mehrheit für ihre Forderungen erreicht hatte, mussten zwangsläufig Kompromisse gefunden werden, was nicht immer leicht fiel. In der Frage der Grundrechte und in der der Einrichtung eines Staatsgerichtshofes gab es keinen Dissens. Konflikte brachen allerdings hinsichtlich der Schaffung einer zweiten Kammer aus, was von den bürgerlichen Parteien gefordert wurde. Des Weiteren stritten die Versammelten über soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten, das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen sowie die Sicherung der Demokratie. Kompromisse, vor allem zwischen SPD und CDU, legten diese Streitpunkte bei. Der ausgearbeitete Verfassungsentwurf konnte – nach Genehmigung der amerikanischen Militärregierung, die Bedenken gegen den „Sozialisierungs-Artikel 41“ erhob und eine gesonderte Abstimmung forderte – abgestimmt werden. Die Landesversammlung verabschiedete die Verfassung daraufhin am 29. Oktober 1946 mit 82 gegen 6 Stimmen. Am 1. Dezember 1946 wurden die Hessen zur Wahlurne gerufen, um den hessischen Landtag zu wählen und in Volksentscheiden über die Verfassung und den Sozialisierungsartikel zu befinden. Der

Verfassungsentwurf wurde durch die Hessen mit einer Mehrheit von 76,8 % bestätigt. Der Sozialisierungsartikel wurde mit 72 % Ja-Stimmen durch das hessische Volk angenommen, der in einem nachfolgenden Artikel zur Sprache gebracht wird. Ebenfalls verankerte Artikel in der Verfassung waren der Achtstundentag, der zwölf tägige Mindesturlaub sowie das Streikrecht ohne eine Aussperrung durch den Arbeitgeber.

In Alsfeld stimmten von 4.827 Wahlberechtigten im Volksentscheid I 2.093 Bürger für die Verfassung und 999 dagegen, wobei es bei 3.418 abgegebenen 3.092 gültige und 326 ungültige Stimmen gab. Im Volksentscheid II stimmten dort bei 3.408 abgegebenen und 3.073 gültigen Stimmen 1.966 Wähler mit Ja und 1107 mit Nein gegenüber dem Sozialisierungsartikel 41.

Lukas Köhler und Johannes Kehl